

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckerei: Tageblatt Riesa.
Heft Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain,
des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesa, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postfachkonto: Leipzig 21368.
Girokonto Riesa Nr. 32.

J. 293.

Donnerstag, 16. Dezember 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 18 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zusatzgezüge, bei Abonnement am Posthalter monatlich 4.10 Mark ohne Vorabzahlung. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gebühr für das Schreiben an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 43 aus breite, 1 m hohe Grundschreibfläche (7 Silben) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 10%, Aufzettel, Nachstellung- und Verantwaltungsbüro 80 Pf. Rechts Tarife. Verstülpiger Rabatt erhält, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug einzuzogen werden muss oder der Auftraggeber im Kontrolle gerät. Zeitungs- und Erklärlungsort: Riesa. Vierzehntägige Intergallationszeitung "Fröhlicher Riese" an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwoherliche Störungen des Betriebs der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsbetriebserrichtungen — hat der Anzeiger keinen Anspruch auf Lieferung oder auf Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhne, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Auf Blatt 448 des Handelsregister, die Firma Hand Liedewig in Riesa htr., ist heute eingetragen worden: Prokurist ist erktelt dem Handlungsschiffen Fritz Pfeiffer in Gröba, Sr., sowie die Prokuristin vbl. Liedewig, sind jede für sich zur Leitung der Firma berechtigt.

Amtsgericht Riesa, den 18. Dezember 1920.

Die von den städtischen Kollegien beschlossene Wohnungsvordnung für die Stadt Riesa vom 28. Oktober 1920, die am 1. Januar 1921 in Kraft tritt, liegt vom 18. Dezember 1920 ab auf die Dauer von 14 Tagen im Rathaus, Zimmer Nr. 3, zu Federmanns Einsicht öffentlich aus.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. Dezember 1920. Sr.

Die Spar- und Girokasse der Stadt Riesa

bleibt wegen des Winters

Sonnabend und Montag, den 18. und 20. Dezember 1920

geschlossen.

Von Dienstag, den 21. Dezember 1920 ab befindet sie sich im neuen Dienstgebäude

Wettinerstraße 18, Gedächtnishof.

Geschäftszeit: Vorm. 8—12, nachm. 2—4 Uhr, Sonnabends nur vorm. 8—12 Uhr.

Der Rat der Stadt Riesa, am 11. Dezember 1920.

Bekanntmachung

die Gewährung einer einmaligen Beihilfe an bedürftige Arbeiterrentenempfänger betr.

Das ländl. Gesamtministerium hat beschlossen, eine einmalige Geldbeihilfe an bedürftige Arbeiterrentenempfänger zu verteilen. Die Beihilfe wird nur auf Antrag gewährt.

Als bedürftig gilt ein Rentenempfänger, wenn sein Gesamtkommen den Vertrag der Erwerbslosenunterstützung, der ihm im Falle der Erwerbslosigkeit zuliebe würde, nicht erreicht. Die Erwerbslosenunterstützung wird nach folgenden Sätzen — die Tagesunter-

stützung mit 300 vervielfacht — berechnet: a) Männliche Personen über 21 Jahre mit eigenem Haushalt 8.— Wk., ohne eigenen Haushalt 7.— Wk., unter 21 Jahren 5.— Wk. werktäglich, b) weibliche Personen, desgleichen 6.—, 5.— und 3.— Wk.

Nach dem Grade der Bedürftigkeit werden die Antrosteller in drei Klassen, I, II, III eingeteilt, je nachdem der Betrag, um den das Gesamtkommen hinter der Erwerbslosenunterstützung zurückbleibt, bis zu 1/4, über 1/4, bis zu 1/2, (Kl. II) und über 1/2, (Kl. III) der Erwerbslosenunterstützung ausmacht.

Die Beihilfe wird nur Rentenempfängern deutscher Staatsangehörigkeit gewährt, die bereits seit 1. Dezember 1920 in Sachsen wohnen, an Unfallrente außerdem nur, wenn mindestens 80 Prozent Unfallrente des Gesamtkommens begogen wird und an Witwen und Waisen dann nicht, wenn sie Militärwitwen- oder Wallententen oder sonstige militärische Versorgung beziehen.

Anträge auf diese Beihilfe sind spätestens bis zum Montag, den 20. Dezember 1920, im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6, zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Um allzuviel Andrang vorzubürgeln und eine glatte Erledigung durchzuführen, wird für die Entgegennahme der Anträge folgende Einteilung festgesetzt:

für Arbeiterrentenempfänger mit dem Familiennamen von

— H Freitag, den 17. 12. 1920.

— Q Sonnabend, den 18. 12. 1920 und

— R Montag, den 20. 12. 1920.

Die Anträge werden in der Zeit von 8—12 Uhr vormittags und 2—4 Uhr nachmittags, am Sonnabend, den 18. 12. 1920 von 8—12 Uhr vormittags entgegenommen. Vorzulegen ist der von der zuständigen Rentenstelle zugeteilt erzielte Rentenbescheid. Über den Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe erfolgt weitere Bekanntmachung.

Der Gemeindesorstand.

Das unter Nr. 15 1917 ausgeteilte Arbeitsbuch für Willi Martin Gundler, geboren am 9. Oktober 1902 in Lößnig, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Weida bei Riesa, am 15. Dezember 1920. Der Gemeindesorstand.

Vertliches und Sachliches.

Riesa, den 16. Dezember 1920.

* Raubmord. In der Nacht zum 15. Dezember fand 3 Uhr wurde von einem Rittergutsräuber kurz vor dem Eingang in das Rittergut in der Nähe der dort befindlichen Scheune der 54-jährige aus Barthau gebürtige Arbeiter Julius Moosmüller tot aufgefunden. Er benachrichtigte hierzu den Administrator, der sofort die Polizei verständigen ließ. Da der erste Beamte gekommen war, waren die heimische Kriminalpolizei unter Führung des Haupt-Überwachters Pöhnl und eine Kommission vom Stellvertretenden Amtsgericht zur Stelle, die feststellten, dass allem Anschein nach ein Raubmord vorliege. Die sofort angestellten Erkundigungen ergaben, dass W. am Abend vorher mit verschiedenen anderen Räubern im jungen Ausenhaus des Rittergutes gezecht hatte. Hierbei hatte er auf seiner Riehhaummauer lange Zeit, die reich an Bögen der Reihe aufgefunden wurde. Es konnte keine festgestellt werden, dass unter den räusischen Räubern bekannt war, dass W. keine ganze Barthau nichts bei sich habe. Hieraus schloss die Kriminalpolizei, dass einer der Räuber die Leiche des W. dieben in der Absturz, ihn zu verarbeiten, überlassen habe. In der Nähe der Stelle, wo die Leiche lag, wurden Fußspuren entdeckt, die anhand von Fußabdrücken oder Fußabdrücken hergestellt. Die Nachsuchen brachten ebenfalls auch bei dem 19-jährigen räusischen Arbeiter Valentin Stawik ein Paar Filzpantoffeln auf, die genau in die Fußspuren passten und mit Blut besetzt waren. Der Durchsuchung des Bettes des Bürchen stand man außerdem ein Paar ziemlich feuchte Tücher, die ebenfalls Blutspuren zeigten, und fand schließlich auch an einem Oberfeldzug noch Blutflecke festgestellt werden. Trotz dieser Beweise leugnete der Verdächtige zunächst darin, die Tat begangen zu haben. Zur Ermittlung des Täters hatte die heimische Kriminalpolizei auch den Polizeihund des Herrn Gendarmerie-Oberwachmeisters Reich aus Hohenberg kommen lassen, ebenso war die Landeskriminalpolizei Dresden benachrichtigt worden und am Tatort erschienen. Der Polizeihund hat vorzügliche Dienste geleistet. Er hat die Spur vom Tatort bis in die Wohnung des Beschuldigten verfolgt, wo er die Aufmerksamkeit besonders auf dem Bett lenkte, und hat dann den Verdächtigen selbst verdeckt. Unter dem Druck des gegen ihn vorlegenden Beweismaterials legte Stawik schließlich gestern nachmittag in der 6. Stunde ein Geständnis ab. Darauf hat er seinen Arbeitskollegen mit einem Bett erschlagen und ihn hierauf seiner Baracke von 500 Mark beraubt. Das Geld hatte er in seinem Sonntagsanzug auf dem Boden versteckt, wo es auch vorgefunden wurde. Das Bett, mit dem er den Word ausgeführt hatte, war bereits im Laufe des Tages von der Kriminalpolizei entdeckt und beschlagnahmt worden; es trug ebenfalls Blutspuren. Der Täter befindet sich in der heimigen Amtsgerichtsgefängnis. Heute vormittag stand die Seelserung der Leiche statt, die über die Ausführung der Tot-Aussehung wohl wird ergeben haben.

* Wegen Diebstahls ist gestern abend ein Arbeiter Arnold festgenommen und an das Amtsgericht Riesa abgeführt worden.

* Unter den Begriff Arbeiterrentenempfänger fallen Personen, die folgende Renten beziehen: Invaliden-, Alters-, Kranken-, Unfallrenten, Witwenkranke-renten, Witwerrenten, Witwen-Unfallrenten, Angehörigen-Unfallrenten, Witwen- und Witwen-Unfallrenten. Witträder können nur bis mit 20. Dezember bei den Gemeindebehörden gestellt werden.

* Rolf Kandree. Wir werden gebeten, darauf hinzuweisen, dass die im Angelgelände der geheimen Nummer angeführten Meister-Arbeitschefs Experimental-Wissenschaften Rolf Kandree nicht morgen Freitag und Sonnabend, sondern erst Mittwoch Samstag stattfinden können. Röhrers wird noch bekanntgegeben.

* Der Reichswasserstrich. Oester zufolge getretenen Untersuchungen über den Reichswasserstrich, deutlich der Vergleich und Wiederkunft seiner Beamten, veranlassen diejenigen, was folgende Mitteilung zu sagen an: 1. Die Beamten des Reichswasserstriches sind den Beamten der Sicherheitspolizei gleichzusetzen, d. h. sie sind als Geheim-Verlegerbeamte anzusehen. Sie sind kriminell an den gleichen

Klagenpartei mit Unter und der Umwelt St. W. S. Die Notwendigkeit, bestehende Verbündete aufzubrachen, führte zunächst zur Feldgrauen Einsteckung. Aus dieser Uniform darf aber nicht etwa auf einen militärischen Charakter geschlossen werden. Die Beamten des Reichswasserstriches sind keine Soldaten. 2. Die Schiffer sind den Beamten, wie jedem Polizeibeamten gegenüber, zur Auskunft verpflichtet, wenn es sich lediglich um die Angabe des Wohlers, Wohns und Art der Ladung handelt. Auf Grund des Gesetzes über die Auskunftsplicht vom 12. Juli 1917 und der Verordnung über Güter vom 17. Oct. 1917 und Seereschutz vom 23. Mai 1919 sind die Schiffer verpflichtet, den mit entsprechenden Vollmachten versehenen Beamten ihre Ladepapiere vorzulegen und das Betreten der Räume zu gestatten. Auf Grund des Gesetzes über die Regelung der Auskunftsplicht pp. oder der Verordnung über die Auskunftsplicht den Grund zu ihrer Forderung anzugeben (s. Vermutung einer Ladung, die der Auskunftsplicht unterworfen ist). Wenn der betreffende Beamte durch seine Uniform als Beamter legitimiert ist, braucht er bei den Vorgesetzten auf Grund der Verordnung über die Auskunft keinerlei Vollmachten. Mindestens er die Auskunftsplicht in Civil vor, so muß er sich durch einen Polizeiausweis ausweisen. Bei der Durchführung einer Auskunftsplicht auf Grund des Gesetzes über die Auskunftsplicht hat der Beamte auf Verlangen sich auszuweisen. Den damit beauftragten Beamten ist ein besonderer Ausweis zugefertigt. 3. Liegt gegen einen Schiffer der Verdacht der Beteiligung an einer kroaten Handlung vor, so hat die Durchsuchung auf Grund des §§ 102, 103, 105, 106, 107 der Strafprozeßordnung zu erfolgen. Würde der damit beauftragte Beamte die Durchsuchung in Uniform aus, so ist er als solcher legitimiert. Sollte der Schiffer die Echtheit der Uniform anzweifeln, so würde der betreffende Beamte auf Verlangen sich durch den Polizeiausweis als Polizeibeamter ausweisen. In Civil hat er dies niemals vor sich aus zu tun. Die Vorlage anderer Ausweise ist nicht erforderlich, denn die Durchsuchung kann von jedem Polizeibeamten durchgeführt werden, wenn die Auordnung dazu gemäß § 105 Str.-Vr.-D. erfolgt ist. Wie aus dem § 106 der Str.-Vr.-D. hervorgeht, ist der Beamte, wenn die Voraussetzungen des § 102 gegeben sind, nicht verpflichtet, dem von der Durchsuchung betroffenen Schiffer den Zweck der Durchsuchung vor Beginn bekanntzugeben.

* Förderung von Wintersportgeräten. Vom 20. Dezember 1920 werden die während des Krieges eingeführten Veränderungen in der Förderung von Schneeschuhen, Modelldünnen und sonstigen Wintersportgeräten zum Teil aufgehoben. Die Förderung dieser Gegenstände als Gepäck und Expressgut und die Mitnahme von Schneeschuhen und Modelldünnen in die 3. und 4. Klasse der Schnellzüge bleibt dagegen ausgeschlossen.

* Der Bandesausdruck läuft jetzt von Kammerrat Reich-Baum in Dresden eine Sitzung ab. Nachdem Branddirektor Steinhold-Werner über die vom Bandesausdruck geplanten Verteilung der Räderliche hatte, eine Auskunftsfrage über ein von der Brandverhinderungskammer gefordertes Gutachten über die Einführung von Motorräder stattfand. Wie bei den Handelsprüfung, so beabsichtigte der Bandesausdruck in Zukunft auch mit den Motorräder vergleichende Prüfungen vorzunehmen. Die Ehrenzeichenfrage wurde wieder eingestellt. Der Vater des Angeklagten ist offizieller Beitragsammler des Spar- und Bauvereins, während W. junior lediglich als Gewerkschafter einen Bezirk zum Einfließen mit übertragen erhalten hatte. Aufgrund einer bevorstehenden Revision befanden sich eine Anzahl Beitragsbücher in der elterlichen Wohnung. W. nahm zwei solcher Mitgliedsbücher und ließ sich von den Angehörigen des Buchinhaber 50 Mark 10 Mark Beiträge entzünden. Weiter nahm W. das Buch eines anderen Mitgliedes, fertigte ein Schreiben an und forderte durch einen Anhänger von der Oberfinanz die gefällte Einlage in Höhe von 300 Mark zurück. Da der Fassierer nicht zu Hause anwesend war, wovon übrigens W. unterrichtet war, händigte die Frau vorläufig 200 Mark aus. Der betreffende Anhänger soll angeblich wieder mit dem Buch noch mit dem Schreiber an der ver-

g. Ein Eisenbahnausbau und seine Folgen! Unter der Anfrage des schweren Diebstahls nach § 243 und weil es sich um einen Bahnbeamten handelt, zugleich auch nach § 133 des Reichsstrafrechts, verhinderte die S. Strafammer des Dresdner Landgerichts gegen den 1879 in Görlitz geborenen Rangiermeister Georg Fürstl gott Bruno Hg., den 1885 zu Böhlen geborenen Rangiermeister Franz Richard Hg., beide in Röderau wohnhaft und den 1884 in Zehlitz geborenem, auch daselbst wohnhaften Bahnpfarrer Ernst Emil Ph., sämtlich zuletzt auf dem Bahnhof Röderau angestellt. Der Anklage lag der folgende Vorgang zugrunde: Der Bahnhofsvorwärter Paul Scholz aus Beuthen war in seiner Eigenschaft als Überwachungsbeamter der Generaldirektion am 16. August mit dem Abendmobilzug in Röderau eingetroffen, um den Betrieb auf dem dortigen Güterbahnhof zu überwachen. Der Beamte richtete sich mitten in die Güteranlagen und setzte sich in das Bremserhäufchen einer dort haltenden Wagengruppe. Es waren mehrere Stunden bereits vergangen und Mitternacht vorüber, aber nichts hatte sich geschehen. Gegen 1 Uhr fanden zwei Personen an der Wagengruppe entlang gelauft, machten sich längere Zeit ganz in der Nähe des Überwachungsbeamten zu schaffen. Mit einem Hemmschuh wurde vorsichtig die Türe eines beladenen Beutewagens, der als Stückgutwagen von Dresden nach Bremen laufen sollte, aus der Schiene gehoben und ohne dass die Wörben verloren wurden, hinaus hinein zur Seite gedrückt, damit dann einer der Diebe hinein schlüpfen konnte, ein raffiniertes Verfahren, noch nach der Aussage des Überwachungsbeamten bisher nicht beobachtet worden ist. Im Wagen hörte der Beamte, wie dort eine Kiste erbrochen, und die darin verpackten Waren heraustragen würden. Die beiden Diebe waren dann einer der Diebe hineingeschlüpft, um die Kiste zu entlocken. Schließlich schlich sich der Überwachungsbeamte an den erbrochenen Wagen heran, und unter Abgabe eines Schreckschusses forderte er die Diebe auf, sich zu stellen, die aber im Dunkel der Nacht entflohen. Auf Alarm-Signale waren dann die Beamten eines Abschaffungsbefehls Dresdner Gütes herbeigekommen, die den Gangeführer Hg. noch verdeckt in Wagen vorfanden. Mit den Worten „es ist doch einmal alles veratzen“ ergab sich der Dieb in sein Schicksal, er fand dann im Stationengebäude ein umfassendes Geständnis ab, und nannte auch seine Kollegen. Erwähnt wurde die Firma Hartwig u. Vogel, Dresden, die Bonbons enthielt. Auf Befehl erklärten die Angeklagten, die teilweise bereits bis zu 25 Jahren im Dienst sind, sie hätten noch nie in der langen Zeit einmal gestohlen. Auf weiterer Befragung, warum sie ausgerissen sind, antwortete Hg., er glaubte, dass tückische Eisenbahntäuber eingeschlossen seien, er habe schon öfter noch Schieferen auf dem dortigen Güterbahnhof festgestellt. Das Urteil lautete bei Hg. auf 6 Monate Gefängnis, sowie auf je 3 Jahre Ehrenstrafverlust.

* Dresdner Landgericht. In zwei ver-

schiedenen Strafsachen hatte sich der 20 Jahre alte Verarbeiter Paul Wieg W. aus Riesa vor der siebenen Strafkammer zu verantworten. In dem einen Verfahren drehte es sich um Unterstechungen, die der junge Mann als Beitragsammler eines Spar- und Bauvereins zu Riesa in Höhe von 2700 Mark begangen hatte. — In dem anderen vorangegangenen Prozess bildeten Beitrug und Unterstechung die Delikte, deren sich W. schuldig gemacht hatte. Der Vater des Angeklagten ist offizieller Beitragsammler des Spar- und Bauvereins, während W. junior lediglich als Gewerkschafter einen Bezirk zum Einfließen mit übertragen erhalten hatte. Aufgrund einer bevorstehenden Revision befanden sich eine Anzahl Beitragsbücher in der elterlichen Wohnung. W. nahm zwei solcher Mitgliedsbücher und ließ sich von den Angehörigen des Buchinhaber 50 Mark 10 Mark Beiträge entzünden. Weiter nahm W. das Buch eines anderen Mitgliedes, fertigte ein Schreiben an und forderte durch einen Anhänger von der Oberfinanz die gefällte Einlage in Höhe von 300 Mark zurück. Da der Fassierer nicht zu Hause anwesend war, wovon übrigens W. unterrichtet war, händigte die Frau vorläufig 200 Mark aus. Der betreffende Anhänger soll angeblich wieder mit dem Buch noch mit dem Schreiber an der ver-